



CORONAPRÄMIE AUTOWERKSTÄTTEN

Als Gewerkschaftsorganisation verhandeln wir mit der Arbeitgeberseite alle 2 Jahre über bessere Arbeitsbedingungen. In diesem Herbst gestalteten sich die Verhandlungen sehr schwierig, da die Regierung es uns untersagte, zusätzlich zur Indexierung eine Lohnerhöhung von mehr als 0,4% zu vereinbaren.

Wir haben alles daran gesetzt, die Arbeitgeber davon zu überzeugen, dass sie ihrer Belegschaft ein kleines Extra in Form einer Coronaprämie gewähren sollten.

Diese Coronaprämie muss vom Arbeitgeber spätestens Ende Dezember 2021 in Form von Konsumschecks ausgezahlt sein. Eine spätere Auszahlung hat die Regierung nicht erlaubt.

Wenn unsere Daten stimmen, haben wir für Dich als Arbeiter eine „Coronaprämie“ aushandeln können, die im Dezember 2021 ausgezahlt wird.

- Alle Arbeiter in der Branche der Autowerkstätten haben Anspruch auf eine Grundprämie von 200 Euro netto.
- Für Arbeiter in einem Unternehmen, das 2020 ein positives Ergebnis erwirtschaftet hat, ist eine „variable Coronaprämie“ von 175 Euro netto vorgesehen.

Um diese Prämien zu bekommen, musst Du selber als Arbeiter die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Bestehendes Beschäftigungsverhältnis am 30.11.2021
- Verhältnismäßige Berechnung anhand der Beschäftigungsbruchzahl am 30.11.2021
- Bei mindestens 60 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung im Jahr 2021 Anspruch auf die vollständige Prämie
- Bei weniger als 60 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung eine verhältnismäßige Regelung:
 - Bei weniger als 15 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung: 25%
 - Bei weniger als 30 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung: 50%
 - Bei weniger als 45 Tagen tatsächliche Arbeitsleistung: 75%

Aufgrund unserer Berechnungen und unserer Interpretation der Bedingungen muss Dein Arbeitgeber allen Arbeitern, die diese Bedingungen erfüllen, im Dezember 2021 diese „Coronaprämie“ auszahlen.

Erkundige Dich auf jeden Fall bei Deinem Arbeitgeber, denn die Coronaprämie muss spätestens Ende Dezember 2021 ausgezahlt werden.